

Betriebssatzung Eigenbetrieb Wasserversorgung Oedheim

Auf Grund von §4 GemO für Baden Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Oedheim am 13.12.1993 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Wasserversorgung der Gemeinde Oedheim wird ab dem 01.01.1993 unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Wasserversorgung Oedheim“ als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diese den Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
4. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§2

Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen.
2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung, in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 51.129 € festgesetzt.

§4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1993 / mit der öffentlichen Bekanntmachung am 18.09.2002 in Kraft.